

auch in die Praxis der Unternehmen Eingang gefunden. Ausdruck dafür sind die kapitalistischen Arbeitsordnungen, die vielfach nicht nur in ihrem allgemeinen Teil das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit als Gemeinschafts- und Treueverhältnis bezeichnen, sondern auch in der Regelung der einzelnen Redltpflichten vom Bestehen einer allgemeinen Treuepflichtung ausgehen (z. B. bei der Begründung des grundsätzlichen Verbots politischer Betätigung).<sup>50</sup>

Es kann somit festgestellt werden, daß über die Wiedergeburt der Ideologie von der Betriebsgemeinschaft bereits seit der Phase der umfassenden Restauration der Machtpositionen des westdeutschen Imperialismus eine schrittweise Integration der einzelnen Werk tätigen und ihrer betrieblichen Interessenvertretungsorgane in die kapitalistischen Unternehmen und damit zugleich in die staatsmonopolistische Ordnung angestrebt wird. Dies bedeutet nicht mehr nur eine quantitative Erweiterung des den Werk tätigen auf erlegten Pflichtenkreises, sondern eine unmittelbare Bedrohung der von ihnen erkämpften sozialen Grundlagen ihrer rechtlichen Stellung im Arbeitsprozeß.<sup>51</sup>

#### IV

Der Übergang des westdeutschen Imperialismus in das Stadium der Expansion, der eine Verschärfung aller grundlegenden kapitalistischen Widersprüche zur Folge hat, führte auch zu weiteren Schritten in der Ausnutzung der Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis. Das von den Monopolen für die neue Etappe entwickelte gesellschaftspolitische Programm der Formierung der Gesellschaft sieht in seinem Kernstück die totale Integration der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen in das staatsmonopolistische System vor. Für das westdeutsche Arbeitsrecht soll sich dies sowohl in einer Erhöhung seiner ideologischen Rolle als auch der Verschärfung seiner Zwangsfunktion auswirken.

Für die Rechtsstellung des einzelnen Werk tätigen bedeutet das zunächst eine Erweiterung der dem Kapital übertragenen Verfügungsrechte über die Arbeitskraft, und zwar in der Weise, daß sie planmäßig zu einem lückenlosen System ausgebaut werden. Zugleich wird jedoch versucht, die Werk tätigen über eine Treuepflichtung nicht mehr nur dem jeweiligen Unternehmen, sondern darüber hinaus dem mit immer weitgehenderen Sondervollmachten ausgestatteten imperialistischen Staat rechtlich zu unterwerfen. Damit sollen die in Ansätzen schon früher sichtbaren Bestrebungen, die Arbeiter auf die Beachtung der Erfordernisse eines „Gemeinwohls“ festzulegen, durch umfangreiche rechtliche Verpflichtungen realisiert werden.

Diese Zielstellung hat bereits mit der durch die rechte SP-Führung ermöglichten Annahme der Notstandsgesetzgebung eine für das gesamte westdeutsche Arbeitsrecht einschneidende konkrete Ausgestaltung gefunden. Die vom westdeutschen Staat übernommenen Notstands Vollmachten für die Aggressionsvorbereitung nach außen und die Errichtung einer Diktatur im Innern schließen weitgehende Maßnahmen zur Erfassung und zum Einsatz des gesamten Arbeitskräftepotentials ein, wobei die Unternehmer als direkte

<sup>50</sup> vgl. z. B. J. Koch, *Die Arbeitsordnung*, Heidelberg 1963, S. 39.

<sup>51</sup> Diese Entwicklung widerspricht auch grundlegenden Vorschriften des internationalen Arbeitsrechts, so dem Verbot der Entlassung wegen politischer Meinungsäußerung (Empfehlung Nr. 119 der IAO über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber vom 26. 6. 1963, Abschn. II Ziff. 3 Buchst. d) und dem Diskriminierungsverbot gemäß dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. 6. 1958.